

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 175/11 B

L 5 R 576/10 (Sächsisches LSG)
S 9 R 549/08 (SG Dresden)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsische Landessozialgerichts
vom 22. März 2011 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsan-
walts zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.3.2011 hat das Sächsische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Das LSG hat sich den Ausführungen des SG Dresden angeschlossen, wonach zwar seit Februar 2007 der Leistungsfall der (vollen) Erwerbsminderung vorliege, nicht jedoch die hierfür erforderlichen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen. Dies gelte auch, wenn der Leistungsfall bereits früher (Oktober 2004 oder Januar 2005) eingetreten sei. Daher komme es nicht darauf an, ob eine weitere Leidensverschlechterung im September 2007 erfolgt sei.
- 2 Hiergegen hat der Kläger persönlich "Berufung (Revision teilweise)" eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt. Er ist der Auffassung, die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung seien erfüllt. Insbesondere greife die "Dreifünftel"-Regelung (§ 43 Abs 1, 2, 5 SGB VI).
- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Einzig mögliches Rechtsmittel gegen das Berufungsurteil ist die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der Entscheidung des LSG. Es ist jedoch nicht zu erkennen, dass einer Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers Erfolg beschieden sein könnte.
- 4 Eine Nichtzulassungsbeschwerde ist nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig. Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (3). Ein solcher Zulassungsgrund ist nach Prüfung des Streitstoffs nicht ersichtlich. Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ist unerheblich, ob die angefochtene Entscheidung richtig ist oder nicht.
- 5 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat. Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein außer Zweifel steht oder die Frage bereits höchstrichterlich entschieden ist (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben, sind nicht ersichtlich. Das LSG hat die Frage, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Rente wegen Erwerbsminderung vorliegen, anhand der Gesetzeslage entschieden.



- 6 Der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) könnte ebenfalls nicht mit Erfolg geltend gemacht werden. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN). Davon kann vorliegend nicht ausgegangen werden.
- 7 Schließlich lässt sich auch kein Verfahrensmangel feststellen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass eine Verletzung von § 103 SGG (Amtermittlungspflicht) gerügt werden könnte. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ausweislich der Gerichtsakten hat der Kläger jedoch in der Berufungsinstanz keinen Beweisantrag gestellt.
- 8 Die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils, die der Kläger möglicherweise angreifen möchte, lässt sich nach dem Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 1 - 3 SGG mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen.
- 9 Da die aufgezeigten Voraussetzungen für die Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt die Beordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde nicht in Betracht (§ 121 Abs 2 ZPO).
- 10 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem nach § 73 Abs 4 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf hat das LSG den Kläger in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ebenfalls hingewiesen.
- 11 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Abs 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

